

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2009/22 vom 12. Februar 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2009_22

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2009/22 du 12 février 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2009/22 del 12 febbraio 2010

Regeste

Art. 70 Abs. 1 ATSG, Art. 15 Abs. 1 AVIG, Art. 15 Abs. 3 AVIV. Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung. Wenn sich eine versicherte Person bei der ALV anmeldet und ein IV-Verfahren noch hängig ist, wird ihre Vermittlungsfähigkeit im Sinne der ALV vermutet. Diese Vermutung kann nur beim Vorliegen einer offensichtlichen Vermittlungsunfähigkeit widerlegt werden. Die Arbeitslosenversicherung kann nicht von einer offensichtlichen Vermittlungsunfähigkeit ausgehen, wenn das Arztzeugnis, das die Arbeitsunfähigkeit belegt, ausschliesslich eine berufsbezogene Beeinträchtigung betrifft, und in den IV-Verfahren eine Arbeitsfähigkeit in leidensadaptierten Tätigkeiten festgestellt ist. Es kann dem Versicherten als fehlende Vermittlungsbereitschaft nicht vorgeworfen werden, keine Arbeitsbemühungen erbracht zu haben, wenn der RAV-Berater fälschlicherweise von einer Arbeitsunfähigkeit ausgeht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. Februar 2010, AVI 2009/22).

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer geht von der Annahme aus, die Arbeitslosenversicherung sei bis zum IV-Entscheid vorbehaltlos verpflichtet, ihm Taggelder zu entrichten. Vorab ist deshalb zu klären, wie die Invalidenversicherung und die Arbeitslosenversicherung in diesem Zusammenhang zueinander stehen.

E. 1.1

Zur Diskussion steht eine Vorleistungspflicht. Unter einer Vorleistungspflicht versteht Art. 70 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die Pflicht zur Erbringung einer Leistung durch eine bestimmte Sozialversicherung, bevor die Frage geklärt ist, welcher Versicherungsträger die Leistung endgültig übernehmen muss. Vorleistungspflichtig ist die Arbeitslosenversicherung (ALV) für Leistungen, deren Übernahme durch die Invalidenversicherung (IV) umstritten ist (Art. 70 Abs. 2 lit. b ATSG).

E. 1.2

Aus der Vorleistungspflicht kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass die ALV-Leistungen diejenigen der IV ergänzen oder automatisch zugesprochen werden, bis die Sache bei der IV geklärt wird. Wird der Anspruch auf eine IV-Rente verneint, führt dies nicht ohne weiteres dazu, dass der ALV-Anspruch bejaht werden muss. Der Bezug einer ganzen Invalidenrente schliesst andererseits die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung beim RAV nicht grundsätzlich aus. Beide Versicherungszweige stehen unabhängig voneinander auf gleicher Stufe und schreiben eigene Anspruchsvoraussetzungen vor. Besonders relevant für

die IV ist die Arbeits- und die Erwerbsfähigkeit, für die ALV die Vermittlungsfähigkeit (Thomas Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Bd. XIV Soziale Sicherheit, 2. Aufl., Basel 2007, N 13 und 284). Der vorleistungspflichtige Versicherungsträger erbringt gemäss Art. 71 Satz 1 ATSG die Leistungen nach den für ihn geltenden Bestimmungen. Die Organe der Arbeitslosenversicherung beurteilen deshalb nach eigenen gesetzlichen Vorgaben die Vermittlungsfähigkeit und sind dabei nicht an die Beurteilung der Rentenversicherungen (Invaliden- und Unfallversicherungen) gebunden (ARV 1998 Nr. 5 S. 33 f. E. 5c).

E. 2.1

Die Vermittlungsfähigkeit ist eine der erforderlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (Art. 8 Abs.1 lit. f des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0]). Die arbeitslose Person ist nach Art. 15 Abs. 1 AVIG vermittlungsfähig, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Die allgemeine Vermittlungsfähigkeit setzt dann die Arbeitsfähigkeit, die Vermittlungsbereitschaft und die Arbeitsberechtigung kumulativ voraus. Jedes dieser Elemente bezieht sich auf eine zumutbare Arbeit im Sinne von Art. 16 AVIG.

E. 2.2

Nach Art.15 Abs. 2 AVIG gelten auch körperlich oder geistig behinderte Personen als vermittlungsfähig, wenn ihnen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage, unter Berücksichtigung der Behinderung, auf dem Arbeitsmarkt eine zumutbare Arbeit vermittelt werden könnte. Die Kompetenz zur Regelung der Koordination mit der Invalidenversicherung ist dem Bundesrat übertragen worden. Dieser hat in Art.15 Abs.3 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV; SR 837.02) festgelegt, dass eine behinderte Person, die unter der Annahme einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage nicht offensichtlich vermittlungsunfähig ist und die sich bei der Invalidenversicherung angemeldet hat, bis zum Entscheid der Invalidenversicherung als vermittlungsfähig gilt. Die Verordnungsbestimmung enthält damit eine Vermutung zugunsten der Vermittlungsfähigkeit auch und gerade wenn Zweifel über diese bestehen. Die Bestimmung ist durch die Delegationsnorm (Art. 15 Abs. 2 Satz 2 AVIG) gedeckt, welche gemäss Art. 191 BV von den Gerichten nicht zu überprüfen ist (Bundesgerichtsurteil M. vom 8. Februar 2002, C 77/2001, E. 3d).

E. 3

Im angefochtenen Einspracheentscheid ist dem Beschwerdeführer die Vermittlungsfähigkeit ab dem 21. Oktober 2008 abgesprochen worden. Problematisch im vorliegenden Fall sind zwei Komponenten der Vermittlungsfähigkeit, nämlich die Arbeitsfähigkeit und die Vermittlungsbereitschaft. Massgebend für die Beurteilung im Beschwerdeverfahren sind die Verhältnisse, wie sie sich bis zum Erlass des angefochtenen Einspracheentscheides entwickelt haben (BGE 130 V 446, E. 1.2). Es stellt sich die Frage, ob im massgeblichen Zeitraum vom 21. Oktober 2008 bis zum 25. Februar 2009 der Beschwerdegegner die Vermittlungsunfähigkeit als offensichtlich gegeben annehmen durfte. Dabei ist kumulativ zu prüfen, ob in dieser Periode von einer offensichtlichen Arbeitsunfähigkeit und einer fehlenden Vermittlungsbereitschaft des Beschwerdeführers

auszugehen ist. Die Vermittlungsunfähigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit erscheint als offensichtlich, wenn sie aufgrund der Akten der Arbeitslosenversicherung, allenfalls gestützt auf Ermittlungen anderer Sozialversicherungsträger oder aufgrund anderer Umstände, ohne weitere Abklärungen ersichtlich ist. Bei erheblichen Zweifeln an der Arbeitsfähigkeit einer arbeitslosen Person kann die kantonale Amtsstelle gemäss Art. 15 Abs. 3 AVIG eine vertrauensärztliche Untersuchung auf Kosten der Arbeitslosenversicherung anordnen. Wird eine solche nicht durchgeführt oder ergibt sie keine offensichtliche Vermittlungsunfähigkeit, dann kommt - auch wenn Zweifel an der Vermittlungsfähigkeit bestehen - die Vermutung zum Tragen, wonach diese zu bejahen ist (Bundesgerichtsurteil M. vom 8. Februar 2002, C 77/2001, E. 3d; SVR 1997 ALV Nr. 95 S. 292 f. E. 5).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer hat von Anfang an unter Hinweis auf ein Arztzeugnis sowohl bei der RAV-Anmeldung als auch im Antrag auf Arbeitslosenentschädigung auf seine gesundheitlichen Einschränkungen hingewiesen (act. 8.1/B1; C16). Das Arztzeugnis von Dr. med. C. ___ vom 30. September 2008 bestätigt eine hundertprozentige Arbeitsunfähigkeit seit 20. Oktober 2006 bis auf weiteres (act. G 8.1/C34). Dieses Attest äussert sich allerdings nicht dazu, ob es um eine berufsbezogene oder eine allgemeine Arbeitsunfähigkeit ging. Laut Arbeitszeugnis vom 30. April 2007 konnte der Beschwerdeführer die ihm anvertraute, körperlich strenge Arbeit krankheitsbedingt nicht mehr ausführen (act. G 8.1/B3). Im Arztzeugnis zuhanden des RAV vom 27. Januar 2009 weist Dr. C. ___ ebenfalls auf die wegen der Herzprobleme seit zwei Jahren bestehende Arbeitsunfähigkeit hin, führt danebst aber aus, der Beschwerdeführer wäre nun für eine leichte Bürotätigkeit vermittelbar und eine Umschulung sei bei der IV vor längerer Zeit beantragt worden. Bei der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit handelte es sich somit um eine berufsbezogene Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit. Art. 6 ATSG definiert die Arbeitsunfähigkeit als die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten, stellt bei langer Dauer jedoch auf die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich ab.

E. 3.2

Der Beschwerdegegner argumentiert in der Beschwerdeantwort, dass die Möglichkeit einer mindestens teilweisen Arbeitsfähigkeit in einer leidensadaptierten Tätigkeit nicht berücksichtigt worden sei, denn wenn diese vorhanden gewesen wäre, hätte die Krankentaggeldversicherung ihre Leistungen vorzeitig eingestellt oder reduziert. Aus einer solchen Überlegung kann jedoch keine offensichtliche Arbeitsunfähigkeit ab 21. Oktober 2008 abgeleitet werden. Dass beim Beschwerdeführer keine allgemeine offensichtliche Arbeitsunfähigkeit bestand, zeigen nicht nur der erwähnte Arztbericht des Hausarztes vom 27. Januar 2009, sondern auch die im Beschwerdeverfahren beigezogenen IV-Akten. So hatte die zuständige IV-Eingliederungsberaterin bereits am 29. November 2007 den Beschwerdeführer benachrichtigt, dass er gemäss RAD-Bericht zu ca. 50% in einer angepassten Tätigkeit arbeitsfähig sei (IV-act. 75-1). Mit der Abklärung des Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit beauftragte die IV-Stelle des Kantons St. Gallen sodann die medizinische Abklärungsstelle MEDAS Ostschweiz (IV-act. 81). Das MEDAS-Gutachten vom 29. September 2008 geht von einer vollen Arbeitsfähigkeit für körperlich nicht belastende sitzende Tätigkeiten aus unter Vermeidung von Tragen von

Lasten von mehr als 5 Kg und Vermeiden von isometrischen Armarbeiten. Dabei sei Wechselhaltung angesagt, während Dauerstress und verletzungsgefährdende Tätigkeiten ungeeignet seien (IV-act. 86-41). Auch nach den medizinischen Abklärungen im IV-Verfahren kann von einer offensichtlichen Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers im massgeblichen Zeitraum nicht die Rede sein.

E. 3.3

Des Weiteren setzt die Vermittlungsfähigkeit nach dem Wortlaut von Art. 15 Abs. 1 AVIG voraus, dass die arbeitslose Person bereit ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Gestützt auf die vormalig vom Hausarzt attestierte Arbeitsunfähigkeit (act. G 8.1/C35) gab der Beschwerdeführer im Antrag auf Arbeitslosenentschädigung an, zur Arbeitssuche nicht bereit zu sein (act. G 8.1/C16). In den "Angaben der versicherten Person für den Monat Oktober 2008" kreuzte er mit einem Nein die Spalte über Arbeitssuche an (act. G 8.1/ C31). Tatsächlich erbrachte der Beschwerdeführer keine Arbeitsbemühungen. Diese Tatsachen scheinen auf eine fehlende Vermittlungsbereitschaft hinzuweisen.

E. 3.3.1

Aus den Protokollen der Beratungsgespräche vom 22. Juli, 21. August, 7. Oktober und 27. November 2008 geht allerdings hervor, dass der RAV-Berater unter Hinweis auf die attestierte Arbeitsunfähigkeit und auf das Abwarten der IV-Abklärungen keine Arbeitsbemühungen verlangt hat (act. G 8.1/B8, B10, B12, B16). Im Protokoll des Beratungsgesprächs vom 11. März 2009 vermerkte er ausdrücklich, dass er den Beschwerdeführer nie zu Arbeitsbemühungen aufgefordert habe, weil dieser bis dahin nur Arztzeugnisse von hundertprozentiger Arbeitsunfähigkeit vorgelegt habe (act. G 8.1/B24). Von diesem Hintergrund und mit Blick auf die in Art. 27 ATSG statuierte aufklärungs- und Beratungspflicht der Versicherungsträger kann dem Beschwerdeführer nicht vorgeworfen werden, er habe keine Arbeitsbemühungen erbracht.

E. 3.3.2

Ob eine versicherte Person Vermittlungsbereitschaft aufgezeigt hat, ist aufgrund objektiver Kriterien zu prüfen (BGE 122 V 266 f. E. 4). Die Einsicht in die IV-Akten zeigt, dass der Beschwerdeführer nicht vermittlungsunwillig war. So hielt der Hausarzt Dr. C.____ mit Brief vom 21. Mai 2008 an die IV-Stelle fest, dass es dem Beschwerdeführer kardial etwas besser gehe, dieser sich zu Hause wertlos fühle und wieder einer Arbeit nachgehen wolle (IV-act. 82). Das MEDAS-Gutachten vom 29. September 2008 stellte bei dem Beschwerdeführer eine leichtgradig ausgeprägte psychoreaktive Störung fest, die sich allfällig leicht negativ auf seine Eingliederungsfähigkeit auswirken könne, was aber nicht überbewertet werden solle. Der Beschwerdeführer sei eingliederungswillig, aber sowohl körperlich als auch psychisch beeinträchtigt (IV-act. 86-23). Nach Vorliegen des MEDAS-Gutachtens war sich die IV-Stelle selber nicht schlüssig, wie die attestierte leidensadaptierte Tätigkeit des früheren Berufsmannes Koch und Wirt erwerblich umgesetzt werden sollte. Die MEDAS hatte eine praktische Arbeitserprobung in einer BEFAS empfohlen, um die komplexen Zusammenhänge unter Arbeitsbelastung und die damit zusammenhängenden Eingliederungsmöglichkeiten zu erfassen (IV-act. 86-22 und 89). Am 9. Februar 2009 teilte die IV-Stelle dem Beschwerdeführer mit, dass er in einer leidensadaptierten Tätigkeit als arbeitsfähig gelte. Dabei gab der Beschwerdeführer zu bedenken, dass ihm schon lange die Eingliederung angekündigt worden sei (IV-act. 93). Ein

Eingliederungsplan der IV (Zielvereinbarung ohne besondere Massnahmen) wurde allerdings erst am 19. September 2009 erstellt (IV-act. 100). Es ist nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer über lange Zeit ratlos dagestanden hat. Deshalb wirkt die Aussage des Beschwerdeführers glaubhaft, wonach er bereit gewesen sei, sich intensiv um eine Arbeitsstelle zu bemühen, sobald der IV-Entscheid gefallen sei (act. G 8.1/A3). Vor diesem Hintergrund war der Beschwerdeführer nicht arbeitsunwillig, sondern wollte Anordnungen der IV abwarten, die Klarheit darüber bringen würden, welche Tätigkeiten, in welchem Umfang und unter welchen Rahmenbedingungen ihm gesundheitlich zumutbar seien. Demnach kann dem Beschwerdeführer die Vermittlungsbereitschaft trotz fehlender Arbeitsbemühungen gegenüber dem RAV nicht abgesprochen werden.

E. 4.1

In Würdigung der gesamten Umstände ergibt sich, dass der Beschwerdeführer zwischen dem 21. Oktober 2008 und dem 25. Februar 2009 nicht offensichtlich vermittlungsunfähig war. Die Beschwerde ist deshalb unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 25. Februar 2009 gutzuheissen.

E. 4.2

Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 25. Februar 2009 aufgehoben. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.